

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4, Mießtaler Strasse 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Ergeht an:
Alle Gemeinden
Magistrat Villach und Magistrat Klagenfurt

Datum	02. Feber 2017
Zahl	04-ALL-966/57-2017 Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Hr. Raimund Schnablegger
Telefon	050-536-14645
Fax	050-536-14500
E-Mail	abt4.soforthilfe@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

Betreff:
Energiekostenbeitrag – Informationsschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf die mediale Berichterstattung hinsichtlich einer „Erhöhung des Heizzuschusses“ für die Heizperiode 2016/2017 wird ausgeführt wie folgt:

Die anhaltenden Kälteperiode und die damit verbundenen Steigerung der Energiekosten stellt viele einkommensschwächere Haushalte vor außerordentliche soziale Schwierigkeiten.

Die Landesregierung hat bekanntermaßen auch für die Heizperiode 2016/2017 den Kärntner Heizzuschuss gemäß § 34a Abs. 1 des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 15/2007, zuletzt in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 14/2015 durch Verordnung beschlossen und gelangen die beantragten und bei Vorliegen der Voraussetzungen gewährten Zuschüsse seit 12.09.2016 zur Auszahlung. Die Antragsfrist für die Einbringung von Anträgen bei den Wohnsitzgemeinden auf Gewährung eines Heizzuschusses läuft noch bis zum 27.02.2017.

In Anlehnung an die Richtlinien des Heizzuschusses 2016/2017 soll per **geplantem Regierungsbeschluss** allen Heizzuschussbeziehern (betrifft den großen und den kleinen Heizzuschuss) für die Heizperiode 2016/2017 zusätzlich zum bereits gewährten Betrag **eine einmalige außerordentliche freiwillige Leistung des Landes Kärnten – der Energiekostenbeitrag - in der Höhe von Euro 50,00** gewährt werden.

Ausdrücklich festgehalten sei, dass diese freiwillige Zusatzleistung des Landes für Heizzuschussbezieher für die Heizperiode 2016/2017 in der Höhe von Euro 50,00 pro Bezieher **ohne Gemeindebeteiligung** und somit zu 100% vom Land getragen wird.

Die Basis für die Auszahlung des Energiekostenbeitrages bilden die ursprünglich gestellten Heizzuschussanträge und die bereits zur Auszahlung gelangten Heizzuschüsse. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird auf diese zurückgegriffen, bilden sie doch treffsicher jenen Personenkreis ab, der durch den zusätzlichen Energieaufwand finanziell besonders belastet ist.

Eine separate Antragstellung für den Energiekostenbeitrag bei den Gemeinden ist somit nicht nötig. Die bezugsberechtigten Personen stehen fest und erfolgt die Anweisung direkt über das Land.

Für das Land Kärnten:
Dr. Berger-Malle